

## **Wegleitung betreffend den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer aus dem Ausland**

<b>Publikation:</b>	Website FMA
<b>Betrifft:</b>	Antragsteller im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein gerne zur Verfügung.

### **1. Allgemeines**

Ein Antragsteller wird zur Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer aus dem Ausland zugelassen, wenn er die Voraussetzungen gemäss Art. 35 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) erfüllt. Die Verordnung über die Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer aus dem Ausland findet entsprechend Anwendung.

Im Zulassungsverfahren kommt der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung Parteistellung zu.

Die Gebühr für die Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer aus dem Ausland beträgt gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 4 Bst. b CHF 1'000.00.

**Beachte:** Die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung berechtigt bei Vorliegen der übrigen Bewilligungsvoraussetzungen einerseits zur Niederlassung als Wirtschaftsprüfer im Inland (Art. 31 ff. WPRG) und andererseits zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 41 ff. WPRG). Eine Bewilligung nach Art. 1b WPRG, welche Voraussetzung für die Zulassung als verantwortlicher Geschäftsführer einer inländischen Revisionsgesellschaft ist (Art. 6a Abs. 2 Bst. c WPRG), kann hingegen nur mittels erfolgreich abgelegter **Zulassungsprüfung** erworben werden.

### **2. Hinweise zum Verfahren**

Die FMA bestätigt den Eingang der Antragsunterlagen. Der Antrag wird raschmöglichst bearbeitet.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann der Antragsteller nach Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA den Antragsteller über ihren Entscheid per einfacher schriftlicher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt dem Antragsteller den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält der Antragsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

### 3. Einzureichende Unterlagen<sup>1</sup>

- schriftliches Gesuch an die FMA mit einem hinreichend bestimmten Antrag („Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer“);
  - aktueller Lebenslauf;
  - Bescheinigung der Konkursfreiheit<sup>2</sup>;
  - Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und/oder Exekutionsverfahren<sup>8</sup>;
  - Strafregisterbescheinigung<sup>2</sup>;
  - Persönliche Erklärung betreffend hängige Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren<sup>8</sup>;
  - Persönliche Erklärung betreffend berufsständische Disziplinarverfahren<sup>8</sup>;
  - Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder des Staatsbürgerschaftsnachweises der zuständigen Behörde im Heimatstaat<sup>3</sup>;
  - Kopie des Nachweises über eine Ausbildung, die der in Art. 2 WPRG geforderten Ausbildung entspricht<sup>4</sup>;
  - Bestimmung der Wahlfächer für die schriftliche Prüfung und für die mündliche Prüfung gemäss Art. 36 Abs. 1 WPRG<sup>5</sup>;
  - Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr<sup>6</sup>;
  - Für die Befreiung von Prüfungen gemäss Art. 3a der Verordnung über die Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer aus dem Ausland ist ein separater Antrag bei der Prüfungskommission einzureichen<sup>7</sup>:
- Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer  
c/o ReviTrust Grant Thornton AG  
Bahnhofstrasse 15  
9494 Schaan
- Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung (optional)<sup>8</sup>;

### 4. Erläuterungen

- <sup>1</sup> Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
- <sup>2</sup> Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- <sup>3</sup> Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer aus dem Ausland muss der Antragsteller Staatsangehöriger eines EWRA-Vertragsstaats oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates sein.
- <sup>4</sup> Als Ausbildungsnachweis gemäss Art. 2 WPRG gelten Diplome für Wirtschaftsprüfer, die auf der Grundlage der Richtlinie 2006/43/EG von den EWRA-Vertragsstaaten erteilt werden. Das Diplom als eigenössisch diplomierter Wirtschaftsprüfer ist den oben genannten Diplomen gleichwertig.  
Die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union steht auf unserer Homepage [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li) zum Download bereit.
- <sup>5</sup> Prüfungsfächer sind das Pflichtfach Revision und Gesellschaftsrecht, zwei Wahlfächer sowie das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer. Der Antragsteller bestimmt je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen:
  - a) Steuerrecht und Abgabenrecht oder Gesellschaftsrecht und Sachenrecht;

- b) durch das Pflichtfach nicht abgedeckte Bereiche der Revision und des Rechnungswesens sowie des Gesellschaftsrechts und Sachenrechts.

Der Antragsteller darf nicht dasselbe Wahlfach in beiden Wahlfachgruppen bestimmen.

- <sup>6</sup> Die Gebühr für die Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer aus dem Ausland beträgt gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 FMAG Abschnitt I Ziff. 4 Bst. b CHF 1'000.00. Der Betrag von CHF 1'000.00 ist auf das Konto Nr. 219.755.92 bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, 9490 Vaduz, lautend auf FMA-Finanzmarktaufsicht, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, unter Angabe des Verwendungszwecks „39300/902404“ zu bezahlen.
- <sup>7</sup> Die Prüfungskommission befreit nach Anhörung des Vorstandes der Wirtschaftsprüfervereinigung im Einzelfall auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsgebieten, wenn der Kandidat durch ein Prüfungszeugnis oder sonstige beweiskräftige Dokumente nachweist, dass er in seiner bisherigen Ausbildung oder im Rahmen seiner bisherigen Berufserfahrung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten die für die Ausübung des Wirtschaftsprüferberufes im Fürstentum Liechtenstein erforderlichen Kenntnisse erworben hat.
- Eine Berufserfahrung in diesem Sinne liegt vor, wenn sie nach ihrer Art und Dauer geeignet ist, dem Kandidaten ausreichende Kenntnisse im liechtensteinischen Recht bezogen auf das betreffende Prüfungsgebiet zu verschaffen.
- <sup>8</sup> Für die Erklärungen bitten wir Sie, die auf unserer Homepage [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li) zum Download bereit stehenden Formulare zu verwenden.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre  
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73  
E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: Januar 2014